



Indexanpassung für Kindergartenjahr 2025/2026

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krenglbach (gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach
vom 4. Juli 2024.

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte des letzten, vollen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel) bzw. bei kürzerer Beschäftigungsdauer das letzte aktuelle Monatseinkommen beim Gemeindeamt nachzuweisen. Für Kinder die während des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist ebenfalls der Jahreslohnzettel des Vorjahres bzw. das aktuelle Monatseinkommen nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Kindergarteneintritt nach, ist der Höchstbeitrag solange zu leisten, bis die Unterlagen vollständig nachgereicht werden. Die Ermäßigung ist ab dem Monat der Einreichung wirksam.
- 1.6. Die Ermäßigung ist jährlich neu zu berechnen und somit sind auch sämtliche Unterlagen gemäß Punkt.1.3. jährlich vor Beginn des Arbeitsjahres am Gemeindeamt vorzulegen. Weiters wird auf Punkt 1.5. verwiesen.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- 3.2. Der Elternbeitrag und der Verpflegskostenbeitrag wird im Nachhinein bis zum 15. des folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- 3.3. Der Elternbeitrag ist nicht bzw. nur aliquot (wochenweise) zu entrichten:
 - 3.3.1. Für die Dauer der Hauptferien, diese beginnen jeweils nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September, in denen das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besucht;
 - 3.3.2. Bei gänzlicher oder teilweiser Abmeldung (mindestens 2 Wochen) im Monat Juli, wenn diese bis zum 15. Juni erfolgt.
 - 3.3.3. Für die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn dieser mehr als zwei Wochen beträgt.
- 3.4. Tritt ein Kind in der ersten Monatshälfte ein, so wird der gesamte Monatsbetrag verrechnet. Erfolgt der Eintritt in der zweiten Monatshälfte (ab 15.d.M.) so werden 50 % des Monatsbetrages vorgeschrieben.
- 3.5. Bei einer Abmeldung wird der gesamte Monatsbetrag verrechnet.
- 3.6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- 3.7. Bei einer vorübergehenden Abmeldung von einem Monat wird der Elternbeitrag zur Hälfte nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **51** Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern **51** Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt **132** Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein und beträgt mindestens **132** Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von **132** Euro eingehoben.

- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 53,90 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden zweimal jährlich, somit am 15.3. und 15.10., zu je 26,95 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann in der Woche vor dem letzten Freitag im Juli von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder wird pro Mahlzeit ein Beitrag in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Kindergartenkinder und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- 11.2. Für die Mittagsverpflegung der Volksschulkinder wird pro Mahlzeit ein Beitrag in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Volksschulkinder und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.
- 11.3. Für die Mittagsverpflegung des Personals wird pro Mahlzeit ein Beitrag in Höhe des von der Gemeinde Buchkirchen festgesetzten Essensbeitrages für Personal und zusätzlich pro Mahlzeit ein Beitrag von € 0,35 für den Essenstransport verrechnet.

11.4. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben. Dieser Betrag ist auch bei tageweiser Nutzung nicht veränderbar.

12. Gastbeiträge

12.1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

12.2. Der Gastbeitrag beträgt für

- ein Kind in der Krabbelstube 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Abs. 4, somit derzeit **198,00** Euro,
- ein Kind bis zum Schuleintritt mind. 100 % des Höchstbeitrages gemäß § 5 Abs. 4, somit derzeit **132,00** Euro.

13. Inkrafttreten

13.1. Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2025** in Kraft.

13.2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Wörgetter